



Organisationsreglement Kardex Holding AG



Version 4.2 – Gültig ab 1. Januar 2024

Inhalt

1. Grundlagen.....	3
2. Führungsgrundsätze.....	3
2.1 Delegationsprinzip	3
2.2 Kompetenzen und Kompetenzvorbehalte.....	3
3. Der Verwaltungsrat	3
3.1 Konstituierung und Zusammensetzung	3
3.2 Sitzungen und Sitzungsrythmus, Einberufung und Traktandierung	4
3.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung.....	4
3.4 Aufgaben und Kompetenzen	4
3.5 Auskunftsrecht und Berichterstattung	5
3.6 Entschädigung.....	5
3.7 Amtsdauer, Wahl, Wiederwahl und Altersbegrenzung	5
3.8 Der Präsident des Verwaltungsrats	6
3.9 Die Verwaltungsratsausschüsse.....	6
3.9.1 Das Audit Committee	7
3.9.2 Das Compensation and Nomination Committee	7
4. Das Group Management.....	8
4.1 Der CEO.....	8
4.2 Der CFO.....	8
4.3 Die Leiter der Divisionen (Head of Division)	9
4.4 Weitere geschäftsführende Organe: Die Organe der Tochtergesellschaften.....	9
5. Interessenkonflikte	9
6. Zeichnungsberechtigungen	10
7. Geheimhaltung.....	10
8. Schlussbestimmungen	10
8.1 Inkrafttreten	10

1. Grundlagen

Dieses Reglement und die daraus abgeleitete Kompetenzregelung wird gestützt auf Art. 716 ff. OR sowie auf § 14 der Statuten der Kardex Holding AG ("Gesellschaft") erlassen.

Die Gesellschaft und die Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist ("Tochtergesellschaften"), werden als eine Unternehmensgruppe ("Unternehmensgruppe") geführt. Die Unternehmensgruppe ist in Divisionen unterteilt.

Dieses Reglement regelt die Organisation, die Arbeitsweise sowie die Befugnisse und Zuständigkeiten des Verwaltungsrats und des Group Management der Gesellschaft ("Organe") sowie die Grundsätze für die Führung der Unternehmensgruppe.

2. Führungsgrundsätze

2.1 Delegationsprinzip

Organe können Aufgaben, soweit diese nicht von Gesetzes wegen unübertragbar und unentziehbar sind, im Rahmen der Vorgaben sowie innerhalb der bestehenden Führungsstrukturen und Pflichtenhefte delegieren.

2.2 Kompetenzen und Kompetenzvorbehalte

Jede Division und jedes Organ verfügt über alle Kompetenzen, die zur sachgerechten Entscheidung innerhalb des ihr zugewiesenen Aufgabenbereichs erforderlich sind.

3. Der Verwaltungsrat

3.1 Konstituierung und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat handelt als Kollektivorgan, soweit die Statuten oder das Organisationsreglement keine abweichenden Bestimmungen enthalten. Der Präsident des Verwaltungsrats¹, wie auch die Mitglieder des Compensation and Nomination Committee werden durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen kann der Verwaltungsrat jederzeit frei über die Aufgabenverteilung im Verwaltungsrat entscheiden. Er tut dies jährlich in der konstituierenden Sitzung, welche jeweils im Anschluss an die ordentliche Generalversammlung stattfindet und bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, die Mitglieder des Audit Committee sowie aus den Reihen der Mitglieder des Audit Committee und der Mitglieder des Compensation and Nomination Committee den Präsidenten des jeweiligen Ausschusses. Zudem können weitere Ausschüsse des Verwaltungsrats bestimmt oder Ausschüsse aufgelöst werden.

¹ Aus Gründen der **besseren Lesbarkeit** wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die **männliche Form** verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

3.2 Sitzungen und Sitzungsrythmus, Einberufung und Traktandierung

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, durch das ihn vertretende Mitglied.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist unter Angabe des Zwecks berechtigt, die unverzügliche Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen.

Der Präsident oder, im Falle seiner Verhinderung, das ihn vertretende Mitglied führt den Vorsitz.

Die Mitglieder des Group Management (Geschäftsleitung) nehmen auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen des Verwaltungsrats als Gäste mit beratender Stimme teil.

3.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend bzw. (mittels elektronischer Mittel) präsent ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für Erhöhungs- oder Herabsetzungsbeschlüsse aus einem allfälligen Kapitalband, Anpassungs- und Feststellbeschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen oder -reduktionen und die Wandlung auslösenden Ereignisses beim Wandlungskapital.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden bzw. präsenten Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit oder ohne Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c–701e OR, beispielsweise auf dem Weg der Telefon- oder Videokonferenz;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

Über die wesentlichen Verhandlungselemente und Beschlüsse der Verwaltungsratssitzung, wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

3.4 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung der Unternehmensgruppe vollumfänglich an das Group Management, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder das vorliegende Reglement etwas anderes vorsehen.

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er hat insbesondere die gemäss Art. 716a OR unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts und des allfällig erforderlichen Nachhaltigkeitsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

3.5 Auskunftsrecht und Berichterstattung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

Das Group Management und nach Bedarf andere Mitglieder der Unternehmensgruppe informieren an den Verwaltungsratssitzungen, an welchen sie teilnehmen, über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle der Gesellschaft und der Tochtergesellschaften.

Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats durch das Group Management unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident das Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsichtnahme ab, und wünscht das beantragende Mitglied des Verwaltungsrats eine Wiedererwägung, so entscheidet der Gesamtverwaltungsrat unter Ausschluss des Präsidenten und des beantragenden Mitglieds.

3.6 Entschädigung

Der Verwaltungsrat beantragt an der Generalversammlung jährlich die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gemäss § 18b der Statuten und basierend auf der jeweils gültigen Fassung der Honorarordnung Verwaltungsrat Kardex Holding AG.

Der Verwaltungsrat kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats mit zusätzlichen Aufträgen und Projekten betrauen. Die diesbezügliche marktgerechte Entschädigung legt der Gesamtverwaltungsrat vorgängig und im Rahmen des von der Generalversammlung freigegebenen Maximalbetrags für die Gesamtentschädigung des Verwaltungsrats fest.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, einen Teil der Vergütungen in Form von Aktien auszurichten. Dies Falls legt der Verwaltungsrat die Bedingungen einschliesslich des Zuteilungszeitpunktes und der Bewertung fest und entscheidet über eine allfällige Sperrfrist.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, Nachteile, die Mitgliedern des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen aufgrund ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften entstanden sind, zu entschädigen. Der Verwaltungsrat beschliesst zudem über eine Bevorschussung von entsprechenden Beträgen.

3.7 Amtsdauer, Wahl, Wiederwahl und Altersbegrenzung

Die Amtsdauer beträgt ein (1) Jahr und endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Bei Ersatzwahlen treten neue Mitglieder in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Kandidaten für die Wahl bzw. Wiederwahl in den Verwaltungsrat können nach Erreichen des 70. Altersjahrs nicht mehr vorgeschlagen werden, ansonsten ist die Wiederwahl unbeschränkt möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats scheidern automatisch nach Vollendung des 70. Lebensjahres aus

dem Verwaltungsrat aus, wobei das Ausscheiden mit dem Abschluss, der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgenden ordentlichen Generalversammlung erfolgt.

3.8 Der Präsident des Verwaltungsrats

Der Präsident des Verwaltungsrats wird durch die Generalversammlung gewählt und ihm obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- die Einberufung zu den Verwaltungsratssitzungen, deren Vorbereitung sowie der Sitzungsvorsitz;
- die Vertretung der Gesamtinteressen des Verwaltungsrats gegenüber Aktionären und Publikum;
- den Vorsitz in der Generalversammlung; und
- die Koordination der verschiedenen Verwaltungsratsausschüsse und die Integration des ganzen Verwaltungsrats als einheitliches Gremium.

Bei Verhinderung des Präsidenten werden dessen Funktionen vom Vizepräsidenten ausgeübt, oder, sofern durch den Verwaltungsrat anders bestimmt, von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats.

3.9 Die Verwaltungsratsausschüsse

Es bestehen zwei ständige Ausschüsse des Verwaltungsrats, das "Audit Committee" und das "Compensation and Nomination Committee". Der Verwaltungsrat kann weitere Ausschüsse bestimmen, die zur effizienten Erfüllung der Aufgaben des Verwaltungsrats dienen oder Ausschüsse auflösen. Die Ausschüsse haben in erster Linie vorberatende Funktion und können Empfehlungen an den Gesamtverwaltungsrat abgeben, die Gesamtverantwortung für die an die Ausschüsse übertragenen Aufgaben verbleibt beim Gesamtverwaltungsrat. Grundsätzlich müssen deshalb alle Beschlüsse der Ausschüsse durch den Gesamtverwaltungsrat bestätigt werden.

Die Ausschüsse des Verwaltungsrats bestehen aus 2 bis 5 Mitgliedern des Verwaltungsrats.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Compensation and Nomination Committee, während der Gesamtverwaltungsrat die Mitglieder des Audit Committee und weiterer Ausschüsse, wie auch die Präsidenten aller Ausschüsse bestimmt.

Ansonsten konstituieren sich die Ausschüsse selbst und bezeichnen einen Sekretär, der nicht Mitglied des Ausschusses oder des Verwaltungsrats sein muss.

Der Präsident des Audit Committee darf nicht gleichzeitig Präsident des Verwaltungsrats sein.

Die Ausschüsse des Verwaltungsrats tagen so oft es die Geschäfte erfordern; das Audit Committee tagt jedoch mindestens dreimal (3x) pro Jahr, das Compensation and Nomination Committee mindestens zweimal (2x) pro Jahr.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten des entsprechenden Ausschusses. Ist der Präsident verhindert, erfolgt die Einberufung durch ein anderes Mitglied des Ausschusses oder durch den Präsidenten des Verwaltungsrats.

Nach Bedarf nehmen das gesamte Group Management, einzelne Mitglieder des Group Management oder andere Mitglieder der Unternehmensgruppe auf Einladung des Vorsitzenden der entsprechenden Ausschusssitzung als Gast teil.

Jedes Mitglied eines Ausschusses des Verwaltungsrats sowie der Präsident des Verwaltungsrats sind berechtigt, die unverzügliche Einberufung einer Sitzung des Ausschusses unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

Ein Ausschuss des Verwaltungsrats ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Ausschüsse des Verwaltungsrats fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für die Beschlussfassung und die Protokollierung gelten sinngemäss die Regeln über die Beschlussfassung des Gesamtverwaltungsrats gemäss Ziff. 3.3.

Der Gesamtverwaltungsrat wird über Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrats mündlich in den Verwaltungsratssitzungen sowie durch die Protokolle informiert. Bei Bedarf, insbesondere bei ausserordentlichen Vorfällen, informiert der Präsident des Ausschusses umgehend den Präsidenten des Verwaltungsrats.

3.9.1 Das Audit Committee

Das Audit Committee unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ausübung seiner Oberaufsicht, namentlich in Bezug auf die Überwachung der Korrektheit der Finanzberichterstattung, des Jahres- und Halbjahresabschlusses, des internen Kontrollsystems bezüglich Rechnungslegungsprozessen, des Risiko-Managements und der Revisionstätigkeit der externen Revisionsstelle.

Das Audit Committee

- setzt sich, unter Beizug der externen Revisionsstelle, Mitgliedern des Group Management und insbesondere dem CFO oder anderen Personen kritisch mit den Halbjahres- und Jahresabschlüssen auseinander und stellt dem Gesamtverwaltungsrat Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung;
- beurteilt die Prüfungstätigkeit, den Prüfungsplan, die Unabhängigkeit und Honorierung der externen Revisionsstelle sowie deren Zusammenarbeit mit den Finanz- und Kontrollverantwortlichen der Gesellschaft und bespricht deren Berichte und Empfehlungen;
- bildet sich ein Urteil über die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems und die Zuverlässigkeit der Berichterstattung;
- begutachtet und bewertet die Wirksamkeit der Massnahmen bezüglich Cyber Security;
- überwacht die Einhaltung von Gesetzen, internen Richtlinien und sonstigen Vorschriften;
- stellt bei Bedarf Anträge an den Gesamtverwaltungsrat, wenn es bei der Ausführung seiner Tätigkeiten einen Bedarf an Massnahmen feststellt.

Das Audit Committee führt selbst keine Prüfungen durch. Es stützt sich grundsätzlich auf die Berichte interner Fachstellen und der externen Revisionsstelle ab.

Das Audit Committee erhält vom Group Management und insbesondere vom CFO regelmässig die zweckdienlichen Informationen zugestellt. Es kann vom Group Management zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte verlangen.

3.9.2 Das Compensation and Nomination Committee

Das Compensation and Nomination Committee stellt Anträge an den Gesamtverwaltungsrat und berät ihn in folgenden Bereichen:

- Grundsatzfragen des Personalwesens in der Unternehmensgruppe;
- Besetzung des Verwaltungsrats und des Group Managements;
- Genehmigung der Anstellungsbedingungen für Mitglieder des Group Management (insbesondere Entschädigung, Vertragsdauer);
- grundsätzliche Festlegungen betreffend erfolgsabhängige Zahlungen der Unternehmensgruppe;
- Festlegung der individuellen erfolgsabhängigen Zahlungen an die Mitglieder des Group Management;
- Überwachung der gesamthaften Salärstruktur und Salärenwicklung sowie individueller Gesamtbezüge, die einen bestimmten vom Ausschuss festzulegenden Betrag überschreiten;
- Beachtung der behördlichen, regulatorischen und/oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften bezüglich Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Group Management;

- Diskussion und Behandlung von Whistleblowing-Fällen;
- Jährliche Überprüfung und Berücksichtigung folgender Aspekte bei der Besetzung des Verwaltungsrats:
 - die Angemessenheit der verwendeten Definition des Begriffs der Unabhängigkeit und der Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder;
 - die von den Verwaltungsratsmitgliedern wahrgenommenen externen Mandate;
 - die Angemessenheit der Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

4. Das Group Management

Im Rahmen des gesetzlich und statutarisch Zulässigen überträgt der Verwaltungsrat die Geschäftsführung der gesamten Unternehmensgruppe dem Group Management.

Das Group Management besteht aus dem vom Verwaltungsrat ernannten CEO, dem CFO und den Leitern der Divisionen. Mitglieder des Verwaltungsrats können vom Verwaltungsrat zu Delegierten bestimmt werden, in dieser Rolle die Funktion des CEO übernehmen und dem Group Management angehören.

Der CEO trägt die Gesamtverantwortung und führt die ihm unterstellten Mitglieder des Group Management.

Die Mitglieder des Group Management werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Compensation and Nomination Committee ernannt.

Das Group Management führt die Gruppe auf der Basis der durch den Verwaltungsrat bestimmten Strategie, dem Geschäftsplan, den Jahreszielsetzungen und dem Budget. Es sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Tochtergesellschaften.

Das Group Management erstattet dem Verwaltungsrat regelmässig im Rahmen der Verwaltungsratssitzungen sowie schriftlich Bericht. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen wird der Präsident des Verwaltungsrats sofort informiert und entscheidet über die Information des Gesamtverwaltungsrats.

Die Mitglieder des Group Management können Anträge an den Verwaltungsrat oder die Ausschüsse des Verwaltungsrats stellen.

4.1 Der CEO

Der CEO ist, als Vorsitzender des Group Management, Vorgesetzter der anderen Mitglieder des Group Management. Er trägt im Rahmen des vorliegenden Reglements die Verantwortung für die Erarbeitung der Gruppen- und Divisionsstrategien zuhanden des Verwaltungsrats, für die operative Führung der Gesellschaft, für deren finanzielles Gesamtergebnis, für die Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Ausrichtung und für die Ausführung der übrigen vom Verwaltungsrat beschlossenen Massnahmen sowie die gesamte exekutive Leitung der Unternehmensgruppe.

Der CEO kann zudem die direkte Verantwortung für Gruppenfunktionen (Corporate Functions) übernehmen, für welche eine über die gesamte Unternehmensgruppe hinweg übergreifende Strategie sinnvoll ist. Er ist zusammen mit dem CFO und in Abstimmung mit dem Verwaltungsratspräsidenten für die Beziehungen zu Investoren und Aufsichtsbehörden zuständig.

4.2 Der CFO

Der CFO ist verantwortlich für die Schaffung von Transparenz über die finanziellen Ergebnisse der Unternehmensgruppe und der einzelnen Divisionen. Er stellt eine qualitativ hochstehende und zeitgerechte Finanzberichterstattung sicher, die sich an den regulatorischen Erfordernissen und den Corporate Governance Standards orientiert. Er organisiert die Planungs-, Budget- und Controlling-Prozesse der Unternehmensgruppe

und unterstützt den Verwaltungsrat, das Group Management sowie die Divisionsleiter über die finanziellen Aspekte strategischer Planung.

Der CFO ist verantwortlich für die Themen Finanzen, Steuern und Kapitalbewirtschaftung und stellt die Entwicklung und Umsetzung der Prinzipien, Regelwerke und Limiten der Risikokontrolle sicher. Er ist zusammen mit dem CEO und in Abstimmung mit dem Verwaltungsratspräsidenten für die Beziehungen zu Investoren und Aufsichtsbehörden zuständig.

Der CFO kann zudem die direkte Verantwortung für Gruppenfunktionen (Corporate Functions) übernehmen, für welche eine über die gesamte Unternehmensgruppe hinweg übergreifende Strategie sinnvoll ist.

4.3 Die Leiter der Divisionen (Head of Division)

Die Leiter der Divisionen tragen die Gesamtverantwortung für ihren Geschäftsbereich und dessen Führung, Ergebnisse und Risiken. Die Leiter der Divisionen sind verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung der Divisionsstrategie, Plänen und Zielsetzungen innerhalb ihrer Divisionen und für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Group Management. Sie stellen sicher, dass ihre Bereiche im Einklang mit den Vorgaben des Group Management geführt werden.

4.4 Weitere geschäftsführende Organe: Die Organe der Tochtergesellschaften

Die Organe der Tochtergesellschaften handeln im Rahmen der geltenden gesetzlichen Mindestanforderungen in Übereinstimmung mit den Gruppen- und Divisionsvorgaben sowie den jeweils geltenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Dem Verwaltungsrat jeder wichtigen Tochtergesellschaft gehört mindestens ein Mitglied des Group Management an.

5. Interessenkonflikte

Wenn eine Geschäftstätigkeit oder Entscheidung der Gesellschaft oder der Unternehmensgruppe die eigenen Interessen einer Person oder die Interessen einzelner Personen oder juristischer Personen, die mit dieser Person in Verbindung stehen, berührt oder berühren könnte (oder umgekehrt), liegt ein Interessenkonflikt vor. Ein Interessenkonflikt liegt beispielsweise vor, wenn eine Drittpartei betroffen ist, an welcher der Entscheidungsträger direkt oder indirekt beteiligt ist oder ihm die Drittpartei in anderer Weise, wie beispielsweise durch besondere Freundschaft oder Verwandtschaft, nahesteht.

Liegt ein Interessenkonflikt vor, sind die Mitglieder des Verwaltungsrats und der CEO verpflichtet, den Präsidenten des Verwaltungsrats bzw. im Falle des Präsidenten den Gesamtverwaltungsrat zu informieren; die Mitglieder des Group Managements sind verpflichtet, den CEO zu informieren, der wiederum den Präsidenten des Verwaltungsrats benachrichtigt.

Der Präsident des Verwaltungsrats und gegebenenfalls der Gesamtverwaltungsrat ergreifen angemessene Massnahmen zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft. Solche Massnahmen können unter anderem die Offenlegung, die Enthaltung von der Diskussion, die Enthaltung von der Abstimmung, die Enthaltung von der Diskussion und der Abstimmung oder ein zweistufiges Abstimmungsverfahren sein.

6. Zeichnungsberechtigungen

Die Erteilung der Zeichnungsberechtigungen für die Kardex Holding AG sowie sämtliche Tochtergesellschaften erfolgt ausschliesslich kollektiv zu Zweien.

7. Geheimhaltung

Die Mitglieder aller Organe sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über alle nicht öffentlich zugänglichen Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende der Gesellschaft zurückzugeben.

Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt auch nach Mandatsablauf nicht.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 29. Februar 2024 vom Verwaltungsrat der Kardex Holding AG genehmigt, tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt damit alle früher ausgestellten Organisationsreglemente.

Zürich, 29. Februar 2024

Kardex Holding AG

Für den Verwaltungsrat



Felix Thöni
Präsident



Ulrich Jakob Looser
Vizepräsident